

# Leitfaden zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages (im folgenden: SMT-Beitrag) ist in der Beitragsordnung (BO - [www.stura.tu-dresden.de/paper/bo.pdf](http://www.stura.tu-dresden.de/paper/bo.pdf)) der Studierendenschaft der TU Dresden geregelt. Dieser Leitfaden versucht, sie in allgemeinverständlicher Form darzustellen und den Prozess der Rückerstattung zu erklären. Maßgeblich für die Rückerstattung bleibt allerdings die Beitragsordnung.

## Wer kann rückerstatten lassen?

Die BO kennt folgende Rückerstattungsgründe:

- Studenten mit Behinderungen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit gültigem Merkzeichen oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des SMT verhindert,
- Praktikum oder sonstige *studienbedingte* Anstellung *außerhalb* des Gültigkeitsbereiches des SMT,
- Erstellung der Abschlussarbeit *studienbedingt* außerhalb des Gültigkeitsbereiches des SMT,
- Promotion außerhalb des Gültigkeitsbereiches des SMT,
- Beurlaubung während des Semesters,
- *studienbedingter* Auslandsaufenthalt
- Im- oder Exmatrikulation.

Eine Rückerstattung ist *ausschließlich* bei o.g. Gründen möglich. Andere Gründe sind kein Rückerstattungsgrund, insbesondere besteht kein Wahlrecht für das SMT; der Beitrag ist Pflicht für alle Direktstudenten!

## Ablauf der Rückerstattung

1. Rückerstattungsantrag ausfüllen (Download unter [www.stura.tu-dresden.de/ticket](http://www.stura.tu-dresden.de/ticket))
2. **Original** des Studentenausweises, ausgefüllten Antrag und Nachweise (s.u.) an uns schicken:  
Studentenrat TU Dresden  
01062 Dresden  
oder zu Geschäftszeiten (s. [www.stura.tu-dresden.de](http://www.stura.tu-dresden.de)) im Servicebüro (Zi 4 Stura-Baracke, hinterm HSZ) abgeben.
3. warten ...

### Wichtig!

Eine Erstattung ist i.A. erst ab dem Zeitpunkt möglich zu dem das Original des Studentenausweises vorliegt! Die Nachweise könnt Ihr auch nachreichen. Vermerkt dies dann bitte auf dem Antrag und schickt sie selbständig nach!

Wenn der Antrag vollständig ist, erhältst Du einige Wochen später (kommentarlos) von uns das Geld. Wenn Fragen auftauchen, melden wir uns. Falls wir der Meinung sind, dass eine Rückerstattung nicht möglich ist, erhältst Du einen *Ablehnungsbescheid*.

## Typische Probleme/Fragen

**2-Wochen-Regel** Bei Im- und Exmatrikulation muss der Rückerstattungsantrag innerhalb von 2 Wochen vorliegen, sonst müssen wir ihn leider ablehnen!

**Ablehnungsbescheid** Wenn wir der Meinung sind, dass wir Dir den Beitrag leider nicht rückerstatten können, erhältst Du einen Ablehnungsbescheid. Gegen diesen kannst Du bei uns innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen (formlos, unter Angabe von Gründen). Wir prüfen Deinen Widerspruch und schicken Dir baldestmöglich einen Bescheid, dass wir

- Deinem Widerspruch stattgeben. In diesem Fall bekommst Du i.A. automatisch von uns das Geld überwiesen.
- Deinen Widerspruch ablehnen. In diesem Fall erhältst Du ein längliches Schreiben und die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen unsere Entscheidung zu klagen.

**Beurlaubung** Bei einer Beurlaubung kannst Du bei der Rückmeldung wählen, ob Du das SMT nutzen möchtest oder nicht (näheres unter [www.imma.tu-dresden.de](http://www.imma.tu-dresden.de)). Wenn Du bereits weißt, dass Du das SMT nicht nutzen möchtest, ersparst Du uns und Dir Arbeit, indem Du es bereits bei der Rückmeldung angibst (dann brauchst Du keinen Rückerstattungsantrag stellen).

**Gültigkeitsbereich** Der Gültigkeitsbereich des SMT umfasst den Verbundraum des VVO, also die Landkreise Kamenz, Meißen, Riesa-Großenhain, Sächsische Schweiz, Weißeritzkreis sowie die kreisfreie Stadt Hoyerswerda und die Landeshauptstadt Dresden.

**Nachweise** Als Nachweis für die Exmatrikulation benötigen wir eine Kopie der Exma-Bescheinigung. Bei Praktikum ist ein formloser Brief Deiner Praktikumsstelle ausreichend, aus dem Ort und Zeitraum des P. hervorgehen. Bei Diplomarbeit/Promotion das Gleiche von Deinem Betreuer/Prof. Einen Auslandsaufenthalt weist Du am Besten durch Imma-Bestätigung der ausländischen Uni, Bestätigung über Aufnahme ins ERASMUS-Programm o.ä. nach.

**studienbedingte Anstellung** Eine studienbedingte Anstellung ist ein Praktikum o.Ä., das fachlich mit Deinem Studium zusammenhängt. Ein Job zum Geldverdienen, der fachlich nichts mit Deinem Studium zu tun hat, zählt nicht dazu und ist i.A. *kein* Rückerstattungsgrund!

**Teiltrückerstattung** Wenn der Erstattungsgrund nicht das ganze Semester über vorliegt, ist u.U. eine Teiltrückerstattung möglich. Die Höhe der Rückerstattung berechnet sich:

$$[\text{Monate}] \times [15\text{€}]$$

Erstattet werden nur ganze Monate und nur Beträge ab 2 Monate (1 Monat bei Ex- und Immatrikulation)!

## Sonstiges

Wenn noch Fragen offen geblieben sind oder Dein Fall ein ganz spezieller ist, wende Dich vertrauensvoll an den Referenten Semesterticket:  
[ticket@stura.tu-dresden.de](mailto:ticket@stura.tu-dresden.de)